JR JURISTISCHE RUNDSCHAU

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dirk Olzen, Düsseldorf Dr. Gerhard Schäfer, Stuttgart

UNTER MITWIRKUNG VON

Dr. Bernhard Dombek, Berlin

Peter Gielen †, Berlin

Dr. Walter Gollwitzer †, München

Prof. Dr. Ernst-Walter Hanack, Mainz

Dr. Heinrich Kintzi †, Braunschweig

Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle/S.

Prof. Dr. Hans Lilie, Halle

Dr. Martin Probst, Schleswig

Prof. Dr. Peter Rieß, Bonn

Prof. Dr. U.H. Schneider, Darmstadt/Mainz

Prof. Dr. Klaus Schreiber, Bochum

Prof. Dr. h. c. F.-C. Schroeder, Regensburg

Prof. Dr. Werner Schubert, Kiel

Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart

 $Prof.\ Dr.\ Herbert\ Tr\"{o}ndle\ \dagger,\ Waldshut-Tiengen$

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gemäß § 54 Abs. 2 UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, D-80336 München, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Manuskripte werden mit einer Word-Datei an die Schriftleitung erbeten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Beitrag nicht gleichzeitig anderweitig angeboten wird.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung dar.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil

Zivilrecht: Professor Dr. Dirk Olzen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, Universitätsstr. l, D-40225 Düsseldorf; Strafrecht: Vorsitzender Richter am BGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer, Schemppstr. 18A, D-70619 Stuttgart-Riedenberg.

ISSN 0022-6920 · e-ISSN 1612-7064.

JOURNAL MANAGER Alexander Görlt, De Gruyter, Genthiner Straße 13, 10785 Berlin, Germany, Tel.: +49 (0)30 2 60 05-2 34, Fax: +49 (0)30 2 60 05-2 50, Email: alexander.goerlt@degruyter.com

ANZEIGENVERANTWORTLICHE Claudia Neumann, De Gruyter, Genthiner Straße 13, 10785 Berlin, Germany, Tel.: +49 (0)30 2 60 05-2 26, Fax: +49 (0)30 2 60 05-3 22, Email: anzeigen@degruyter.com. Anzeigenschluss am 20. eines Vormonats. Zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 1.1.2002.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

SATZ jürgen ullrich typosatz, Nördlingen

DRUCK Franz X. Stückle Druck und Verlag e.K., Ettenheim



Inhalt

Abhandlungen

Wiss. Mit. Jannes Drechsler, M.Sc.

Verständlichkeit und Neutralität ärztlicher
Risikoaufklärung. Plädoyer für eine empiriebasierte
ärztliche Aufklärungspflicht nach § 630 e BGB — 47

Entscheidungen Zivil- und Zivilprozessrecht

BGH, Urt. v. 29. 1. 2019 – VI ZR 117/18

Wahrscheinlichkeitsangaben im Rahmen der
Selbstbestimmungsaufklärung vor einer ärztlichen
Behandlung — 52

Mit Anmerkung von Dr. Maja Lehmann BGH, Urt. v. 29. 1. 2019 – VI ZR 495/16 Folgen von Aufklärungsmängeln bei Lebendorganspende —— 55

Entscheidungen Straf- und Strafprozessrecht

Lebens — 65

Mit Anmerkung von Wiss. Mit. Henning Lorenz, M.mel. (Master of Medicine, Ethics and Law)
BGH, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 StR 325/17,
für BGHSt bestimmt
Zur Reichweite des Strafrechts am Ende des

BGH, Beschluss vom 24. September 2019 – 1 StR 346/18, für BGHSt bestimmt

Rechtsprechungsänderung. Die Fehlvorstellung über die Arbeitgebereigenschaft in § 266 a StGB und die daraus folgende Abführungspflicht ist (vorsatzausschließender) Tatbestandsirrtum — 74

BGH, Beschluss vom 07. August 2019 – 4 StR 189/19, für BGHSt bestimmt

Der 4. Strafsenat des BGH lehnt gegen ein obiter dictum des 1. Strafsenats in einem Hinweis für die neue Hauptverhandlung eine entsprechende Anwendung des § 32 JGG ab, wenn ein Angeklagter wegen Taten verurteilt wird, die er als Erwachsener begangen hat, die Staatsanwaltschaft jedoch hinsichtlich weiterer Taten, die der Angeklagte bereits als Heranwachsender begangen hatte, von einer Verfolgung gemäß § 154 Abs. 1 StPO abgesehen hatte —— 77

Mit Anmerkung Prof. Dr. Hans Kudlich BGH, Beschluss vom 06. Juni 2019 – StB 14/19 für BGHSt bestimmt

Im Ermittlungsverfahren sind Beweisverwertungsverbote von Amts wegen zu prüfen — 81

BGH, Beschluss v. 19. 9. 2019 – 1 StR 235/19

Erneut: Sitzungsstaatsanwalt als Zeuge führt zur
Urteilsaufhebung — 87

Rezension

Dr. Robert Korves

Privatinsolvenzrecht —— 90

BAG Aktuell

Prof. Dr. Wolfhard Kohte **Leitsätze** — **91**